

## Merkblatt:

### Geothermie

Geothermie beschreibt die Nutzung der Erdwärme aus der Tiefe, wobei hierbei die oberflächennahe Geothermie (bis zu 400 m) und die tiefe Geothermie unterschieden werden. Unabhängig von der Lage der geplanten geothermischen Anlage besteht eine grundsätzliche Anzeige- und Genehmigungspflicht gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 127 Bundesberggesetz (BbergG). Die vorherige Prüfung einer geplanten Anlage ist nötig um mögliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden.

Bei der Installation einer geothermischen Anlage aus wasserrechtlicher Sicht ist zwingend darauf zu achten, dass negative Einflüsse auf das Grundwasser vermieden werden.

#### Hierzu zählen:

- die signifikante thermische Veränderung des Grundwassers
- der Eintrag wassergefährdender Stoffe während Errichtung und Betrieb (gem. AwSV)
- Wasserwegsamkeiten (unterirdische Hohlräume durch die Wasser fließen kann, welche z.T. negative Auswirkungen haben) in Folge der Bohrung

Besonderer Beachtung bedarf es auch in Hinblick auf Bohrungen in hydrogeologisch sensiblen Gebieten (Karstwasserleiter, Klüfte, etc.) und Standorten mit Altlasten, in Wasserschutz-, Trinkwassergewinnungs- und Überschwemmungsgebieten.

Die Bohrungen sind vor Beginn dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu melden. Die Meldung an das LBEG erfolgt online über <https://nibis.lbeg.de/bohranzeige/>. Mit dem Bohrzweck „Erdwärmegewinnung“ wird von dem LBEG eine Anzeige zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis an die Untere Wasserbehörde weitergeleitet. Anhand der Bohranzeige wird abgestimmt, ob es grundsätzliche Bedenken gegen den vorgesehenen Standort gibt. Eine Erlaubnispflicht besteht grundsätzlich bei Anlagen mit einer geothermischen Leistung von >30 kW oder bei Anlagen in sensiblen Gebieten.

Die Bohrung und die Installation der geothermischen Anlage kann nach Prüfung der Unterlagen, nur durch Fachfirmen mit W 120-Zertifikat (DVGW Arbeitsblatt W120) oder mit gleichwertigem Zertifikat anderer EU-Mitgliedsstaaten durchgeführt werden.

Im Vorfeld sollte sich auf der Seite <http://nibis.lbeg.de/geothermie> des LBEG über die mögliche Installation einer geothermischen Anlage am geplanten Standort informiert werden.

Bemerkung: Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen auf Basis der Informationen erstellt, welche im Februar 2021 zur Verfügung standen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Regelungen können Veränderungen unterliegen.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig über Neuerungen.

**Hinweis:**

Bitte beachten Sie die Leitfäden des LBEG bezüglich einer geothermischen Anlage ([Leitfäden Geothermie](#)). Wir weisen außerdem auf die Haftungserklärung der Betreibenden gemäß § 89 WHG im Hinblick auf eine Beschaffenheitsänderung des Grundwassers und die Verpflichtung des Rückbaus defekter sowie stillgelegter Anlagen hin.

**Bei Fragen können Sie sich gern per E-Mail an die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar wenden. Sie erreichen uns unter folgender E-Mailadresse: [uwb@goslar.de](mailto:uwb@goslar.de).**

**Wir setzen uns schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung.**

**Rechtsgrundlagen**

- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), insbesondere §§ 49 und 89
- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), insbesondere § 127
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

Bemerkung: Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen auf Basis der Informationen erstellt, welche im Februar 2021 zur Verfügung standen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Regelungen können Veränderungen unterliegen.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig über Neuerungen.